

Exakte Abrechnung bei Laborleistungen

Werden Laborleistungen nicht exakt abgerechnet, droht Ärger.

Es lohnt sich deshalb, die eher einfachen Regelungen genau zu beachten. Sie gelten auch, wenn Laborrechnungen als IGeL dem Patienten in Rechnung gestellt werden.

Laborleistungen, die nicht von dem Arzt selbst oder unter seiner Verantwortung und Aufsicht durchgeführt wurden, darf er laut GOÄ auch nicht abrechnen. Eine Ausnahme ist das Basislabor, das auch dann vom beauftragenden Arzt berechnet werden darf, wenn die Untersuchung unter Aufsicht eines anderen Arztes durchgeführt wurde, der selbst nicht liquidationsberechtigt ist. Leistungen des Speziallabors dürfen dagegen nur von Ärzten mit der entsprechenden Fachrichtung abgerechnet werden. In der Regel ist das ein Arzt für Labormedizin. Bei der Abrechnung von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), bei denen ebenfalls die GOÄ anzuwenden ist, gilt dies entsprechend. Ist ein Speziallabor gewünscht, kann dies also nur vom verantwortlichen Laborarzt in Rechnung gestellt werden. Bei der Aufklärung des Patienten über eine IGeL muss er deshalb darüber informiert werden, dass er gegebenenfalls vom Labormediziner eine gesonderte Rechnung erhält. Dies sollte auch schriftlich festgelegt werden.

Übrigens: Ein höherer Steigerungsfaktor wegen schwieriger Bedingungen ist bei Laborleistungen kaum möglich. Ganz ausgeschlossen ist er, wenn Leistungen des Basislabors von einem anderen Arzt durchgeführt wurden.

Quelle:

ARZT&WIRTSCHAFT 7/2012

www.auw.de